
S 30 R 3366/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Versorgungsausgleich – Erstattung aufgrund übertragener Rentenanwartschaften – Verjährung
Leitsätze	-
Normenkette	SGB 6 § 225 Abs 1 S 1 Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung § 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 30 R 3366/18
Datum	28.08.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 R 670/19
Datum	26.02.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 28. August 2018 wird zurückgewiesen. Der Beklagte trägt auch die Kosten des Berufungsverfahrens. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Beklagte als Träger der Versorgungslast an die Klägerin als Träger der Rentenversicherung Aufwendungen aufgrund von Rentenzahlungen zu erstatten hat, die durch Entscheidung des Familiengerichts begründet worden sind.

Im Rahmen eines Ehescheidungsverfahrens übertrug das Amtsgericht (AG) S zu Gunsten der V S (Versicherte) im Wege des Versorgungsausgleichs aus der bei dem Beklagten bestehenden unverfallbaren Anwartschaft ihres Ehemannes R L W rechtskräftig Rentenanwartschaften iHv 1.393,15 DM bezogen auf den 31. August

1999. Die Versicherte bezieht hieraus seit 1. Januar 2001 Rentenleistungen der KIÄrgerin.

Mit Schreiben vom 4. Januar 2017 machte die KIÄrgerin beim Beklagten die Erstattung von Aufwendungen fÄ¼r die Versicherte aus den Ä¼bertragenen Anwartschaften fÄ¼r die Zeit vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2015 in einer GesamthÄ¼he von 120.736,07 EUR geltend; wegen der Einzelheiten wird auf die Anforderung Bezug genommen. Dieser lehnte die Zahlung fÄ¼r die Zeit vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2012 (89.016,34 EUR) ab und berief sich auf VerjÄ¼hrung.

Das Sozialgericht (SG) Berlin hat in der Folge der â¼ auf Â§ 225 Abs. 1 Sozialgesetzbuch â¼ Gesetzliche Rentenversicherung â¼ (SGB VI) gestÄ¼tzten Klage stattgegeben und den Beklagten zur Zahlung von 89.016,34 EUR verurteilt (Urteil vom 28. August 2019). Zur BegrÄ¼ndung ist ausgefÄ¼hrt: Die Klage sei begrÄ¼ndet. Der Zahlungsanspruch der KIÄrgerin folge aus [Â§ 225 Abs. 1 SGB VI](#) und sei nach Â§ 2 Abs. 4 der Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung (VAErstV) vom 9. Oktober 2001 ([BGBI I 2628](#)) auch nicht verjÄ¼hrt. Nach [Â§ 2 Abs. 4 VAErstV](#) verjÄ¼hre der Erstattungsanspruch des TrÄ¼gers der Rentenversicherung in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in der er fÄ¼llig geworden sei. FÄ¼lligkeit trete nach [Â§ 2 Abs. 3 VAErstV](#) aber erst sechs Monate nach Eingang der Erstattungsforderung beim zustÄ¼ndigen TrÄ¼ger der Versorgungslast ein, hier also im Jahr 2017. Dass die KIÄrgerin entgegen der Soll-Vorschrift in [Â§ 2 Abs. 1 VAErstV](#) den Anspruch erst nach der dort geregelten Frist geltend gemacht habe, sei unschÄ¼dlich. Es liege entgegen der Auffassung des Beklagten insoweit angesichts des klaren Gesetzeswortlauts auch keine planwidrige RegelungslÄ¼cke vor, die durch analoge Anwendung von Â§ 113 Abs. 1 Sozialgesetzbuch â¼ Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â¼ (SGB X) zu schlieÃ¼en wÄ¼re. Die Voraussetzungen einer Verwirkung lÄ¼gen ebenfalls nicht vor.

Mit der Berufung wendet sich der Beklagte gegen dieses Urteil. Er trÄ¼gt vor: Entgegen der Auffassung des SG sei von einer planwidrigen RegelungslÄ¼cke auszugehen, weil der Verordnungsgeber ausweislich der BegrÄ¼ndung (vgl. BR-Drucks 646/01 S 8) in [Â§ 2 Abs. 4 VAErstV](#) die VerjÄ¼hrungsregelung in [Â§ 113 SGB X](#) in der bis 31. Dezember 2000 geltenden Fassung (aF) habe nachbilden wollen. Es widersprÄ¼che im Ä¼brigen den Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung in [Â§ 2 VAErstV](#), wenn der erstattungsberechtigte TrÄ¼ger den VerjÄ¼hrungsbeginn durch eine spÄ¼tere Geltendmachung praktisch unbegrenzt hinausschieben kÄ¼nne. [Â§ 2 Abs. 4 VAErstV](#) sei schlieÃ¼lich durch die ErmÄ¼chtigungsgrundlage in [Â§ 226 SGB VI](#) nicht gedeckt, weil dadurch ein eigenstÄ¼ndiges VerjÄ¼hrungsregime eingefÄ¼hrt worden sei. FÄ¼r die LÄ¼ckenfÄ¼llung sei [Â§ 111 Satz 1 SGB X](#) analog heranzuziehen, der auf den Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs abstelle.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 28. August 2019 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÄgerin beantragt,

die Berufung zurÄckzuweisen.

Sie hÄlt das angefochtene Urteil fÄr zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mÄndliche Verhandlung einverstanden erklÄrt ([Ä 124 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

EntscheidungsgrÄnde:

Die Berufung ist zulÄssig, aber nicht begrÄndet. Das SG hat den Beklagten zu Recht zur Zahlung von 89.016,34 EUR an die KlÄgerin verurteilt.

Die allgemeine Leistungsklage nach [Ä 54 Abs. 5 SGG](#) ist zulÄssig. Das Verfahren betrifft eine Äffentlich-rechtliche Streitigkeit, die nach den Vorschriften des SGG zu beurteilen ist ([Ä 51 Abs. 1 SGG](#)); denn streitig ist der rentenrechtliche Vollzug der familiengerichtlichen Entscheidung Äber den Versorgungsausgleich (vgl hierzu entsprechend: BSG, Urteil vom 20. September 1988, [BSGE 64, 75, 76](#) = SozR 5795 Ä 4 Nr 6; BSG, Urteil vom 14. MÄrz 2006 â B 4 RA 8/05 R = [SozR 4-2600 Ä 225 Nr 2](#) â Rn 12). Der mit der Klage geltend gemachte Anspruch ist ein "Rechtsanspruch", Äber den kein Verwaltungsakt ergehen muss.

Die Leistungsklage ist auch begrÄndet. Die KlÄgerin kann ihren (Äffentlich-rechtlichen) Erstattungsanspruch auf Zahlung eines Aufwendungsersatzes, der ihr nach [Ä 225 Abs. 1 SGB VI](#) zusteht, durchsetzen, weil die tatbestandlichen Voraussetzungen der genannten Vorschrift â worÄber die Beteiligten auch nicht streiten â erfÄllt sind und der Beklagte die Einrede der VerjÄhrung nicht wirksam erheben kann. Die Forderungen der KlÄgerin sind auch nicht verwirkt.

[Ä 225 Abs. 1 Satz 1 SGB VI](#) trifft folgende Regelung: Die Aufwendungen des TrÄgers der Rentenversicherung aufgrund von Rentenanwartschaften, die durch Entscheidung des Familiengerichts begrÄndet worden sind, werden von dem zustÄndigen TrÄger der Versorgungslast erstattet. Die KlÄgerin hat aufgrund rechtskrÄftig begrÄndeter Rentenanwartschaften Rentenleistungen im streitbefangenen Zeitraum an die â ausgleichsberechtigte â Versicherte, deren geschiedener Ehemann entsprechende Versorgungsanwartschaften bei dem Beklagten erworben hatte, erbracht. Die entsprechenden Aufwendungen, die die KlÄgerin fÄr den in Rede stehenden Zeitraum fehlerfrei beziffert hat, sind vom Beklagten zu erstatten. Die erhobene VerjÄhrungseinrede greift insoweit nicht durch. Denn der von der KlÄgerin geltend gemachte Aufwendungsersatzanspruch ist nicht verjÄhrt.

FÄr ErstattungsfÄlle des [Ä 225 SGB VI](#) hat erstmals die VAerstV vom 9. Oktober 2001 ([BGBl I 2628](#)) eine ausdrÄckliche VerjÄhrungsregelung geschaffen. Nach [Ä 2 Abs. 4 Satz 1 VAerstV](#) verjÄhrt der Erstattungsanspruch des TrÄgers der Rentenversicherung in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in der er fÄllig geworden ist. Diese Verordnung findet gemÄÃ [Ä 3 VAerstV](#) erstmals auf die

Erstattung der im Jahr 2001 entstehenden Aufwendungen Anwendung. Gemäß [Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 VAerstV](#) fallen in ihren sachlichen Geltungsbereich nur Erstattungsansprüche aus dem Jahr 2001 wie hier gemäß [Â§ 225 Abs. 1 Satz 1 SGB VI](#) (und [Â§ 290 Satz 1 SGB VI](#)). Da der Anspruch der Klägerin erst mit Eingang der Erstattungsforderung bei dem Beklagten im Januar 2017 fällig geworden ist (vgl. [Â§ 2 Abs. 3 VAerstV](#)) ist, kann somit Verjährung auch für die Forderung den Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2012 betreffend erst mit Ablauf des Jahres 2021 eintreten.

Die Regelungen in [Â§ 2 VAerstV](#) sind durch die Ermächtigungsgrundlage in [Â§ 226 SGB VI](#) gedeckt. Sie dienen der "Durchführung" der Erstattung von Aufwendungen durch den Träger der Versorgungslast und erfassen damit auch die hier anzuwendenden Regelungen (vgl. auch BSG aaO Rn 18 ff). Sie regeln entgegen der Auffassung des Beklagten kein eigenständiges, von der regelmäßigen vierjährigen Verjährung von Ansprüchen aus dem Sozialgesetzbuch abweichendes "Verjährungsregime", das möglicherweise ein formelles Parlamentsgesetz erfordert hätte, sondern lehnen sich an dieses an, worauf der Beklagte unter Bezugnahme auf die Verordnungsbegründung (BT-Drucks 646/01) auch zutreffend hinweist gerade an. Auch [Â§ 113 SGB X](#) in der seit 1. Januar 2001 geltenden Fassung, auf den die Begründung des Verordnungsgebers nur Bezug nehmen konnte, legt die vom Beklagten vorgenommene Auslegung indes nicht nahe. Denn dort wird im Unterschied zu der bis 31. Dezember 2000 geltenden Regelung des [Â§ 113 SGB X](#) für den Beginn der Verjährungsfrist gerade nicht (mehr) an die Entstehung des Anspruchs angeknüpft.

Es besteht insoweit auch kein Raum für eine analoge Anwendung von [Â§ 111 Satz 1 SGB X](#) schon deshalb, weil eine planwidrige Regelungslücke nicht vorliegt. Die Voraussetzungen für eine Rechtsfortbildung im Wege der Analogie sind mangels Vorliegens einer Gesetzeslücke nicht erfüllt. Erfasst der Tatbestand einer bestimmten Rechts- und Interessenlage getroffenen Norm eine Fallgestaltung nicht unmittelbar und fehlt es auch sonst an einer besonderen Regelung, so ist in den Grenzen des Gesetzesvorbehalts ([Â§ 31 Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil](#)) durch Auslegung des Gesetzes zu ermitteln, ob eine Gesetzeslücke vorliegt, die durch die entsprechende Anwendung einer vergleichbaren Rechts- und Interessenlagen getroffenen Norm zu schließen ist, oder ob es unter Umständen aufgrund eines Umkehrschlusses bei der Anwendung der Grundregel sein Bewenden hat (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 28. September 1998 [2 BvR 2232/94](#) = [NStZ 1999, 24](#) f). Stets darf richterliche Rechtsfortbildung im Wege der Analogie nur dann einsetzen, wenn das Gericht aufgrund einer Betrachtung des einfachen Gesetzesrechts eine Gesetzeslücke feststellt. Hat das Gesetz indes wie vorliegend aus dem Wortlaut des [Â§ 2 VAerstV](#) erhellt eine "eindeutige Entscheidung" getroffen, darf der Richter diese nicht aufgrund eigener rechtspolitischer Vorstellungen verändern und durch eine judikative Lösung ersetzen (BVerfG, Kammerbeschluss vom 9. März 1995 [2 BvR 1437/93](#) = [NStZ 1995, 399](#) ff). Auch das bloße "Schweigen des Gesetzes" rechtfertigt noch nicht die Annahme einer echten Gesetzeslücke; vielmehr muss aus den Gesamtumständen ersichtlich sein, dass das "Schweigen" vom Konzept des

Gesetzes nicht getragen wird (vgl BSG, Urteil vom 6. August 1986 = [BSGE 60, 176, 178](#), mwN = [SozR 2600 Â§ 57 Nr 3](#)), dass also nach dem Gesetzeskonzept eine Regelung von Sachverhalten der in Frage stehenden Art notwendig gewesen wÃ¤re.

Eine solche "planwidrige" GesetzeslÃ¼cke ist hinsichtlich der VerjÃ¤hrung der ErstattungsansprÃ¼che aus [Â§ 225 Abs. 1 Satz 1 SGB VI](#) nicht festzustellen. Vielmehr hat der insoweit ermÃ¤chtigte Ordnungsgeber fÃ¼r die vorliegende Fallgestaltung eine klare und einer darÃ¼ber hinausgehenden richterlichen Rechtsfortbildung nicht zugÃ¤ngliche VerjÃ¤hrungsregelung getroffen, die auch nicht deshalb unanwendbar ist, weil die KlÃ¤gerin ihren Aufwendersatzanspruch vorliegend nicht innerhalb der Soll-Frist des [Â§ 2 Abs. 1 VAerstV](#) angefordert hat. Die Erstattungsanforderung datiert zwar (erst) vom 4. Januar 2017. Sanktionsregelungen bei einer insoweit nicht fristgerecht ergangenen Erstattungsanforderung hat der Ordnungsgeber aber gerade nicht geregelt. Sie waren ausweislich der BegrÃ¼ndung des Ordnungsgebers (vgl BR-Drucks 646/01 S 9) auch nur fÃ¼r eine verzÃ¶gerte Zahlung des fÃ¤lligen Erstattungsanspruches (zB im Wege von Verzugszinsen) erwogen worden. Augenscheinlich ist der Ordnungsgeber daher davon ausgegangen, dass die TrÃ¤ger der Rentenversicherung die Frist zur Anbringung der Erstattungsanforderung im Regelfall einhalten werden (vgl zum Ganzen auch Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17. Februar 2015 â [L 4 R 819/12 NZB](#) â juris; eine planwidrige RegelungslÃ¼cke ebenfalls verneinend LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 8. Dezember 2015 â [L 12 R 53/13](#) -).

Der Anspruch der KlÃ¤gerin ist aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung, auf die der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug nimmt (vgl [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#)) auch nicht verwirkt. Es fehlt bereits an einem Verwirkungsverhalten der KlÃ¤gerin. Das bloÃe (zeitnahe) Unterlassen des Betreibens des Erstattungsverfahrens ist hierfÃ¼r von vornherein nicht geeignet, auch wenn der KlÃ¤gerin die abweichende Rechtsauffassung des Beklagten â wie aus dem Schreiben des Beklagten vom 6. Oktober 2009 zu entnehmen ist â bekannt war. Eine Zusicherung der KlÃ¤gerin, keine Erstattungsanforderungen nach Ablauf des in [Â§ 2 Abs. 1 VAerstV](#) normierten Zeitraums vorzunehmen bzw hierauf zu verzichten, ist nicht ersichtlich, zumal die KlÃ¤gerin, wie der Beklagte zutreffend einrÃ¤umt, eine KlÃ¤rung der Rechtslage in einem anderen Verfahren anstrebte. Selbst wenn es die KlÃ¤gerin rechtswidrig unterlassen hÃ¤tte, die Erstattungsanforderungen entsprechend [Â§ 2 Abs. 1 VAerstV](#) zeitnah geltend zu machen, ergÃ¤be sich keine andere Beurteilung.

Denn in Ansehung der in der einschlÃ¤gigen Rechtsprechung des BSG aufgestellten strengen MaÃstÃ¤be ist davon auszugehen, dass beide Beteiligte als TrÃ¤ger Ã¶ffentlicher Verwaltung an das Prinzip der GesetzmÃ¤Ãigkeit der Verwaltung (vgl [Art. 20 Abs. 3](#) Grundgesetz) gebunden sind. Deshalb kann sich der Schuldner in der Regel nicht auf den Fortbestand eines ggf rechtswidrigen Zustandes berufen, sondern muss ebenso wie der GlÃ¤ubiger darauf achten, dass Ã¶ffentliche Mittel rechtmÃ¤Ãig und sachgerecht verwendet werden. Ein Vertrauen auf die Beibehaltung einer als rechtswidrig erkannten Verwaltungspraxis verdient im VerhÃ¤ltnis zwischen BehÃ¶rden regelmÃ¤Ãig keinen Vertrauensschutz (vgl BSG,

Urteil vom 1. Juli 2010 (B 13 R 67/09 R = SozR 4-4200 Â§ 24 Nr 5 Rn 38 mwN).

Schließlich liegt auch kein Fall der unzulässigen Rechtsausübung hinsichtlich des vom Beklagten letztlich auch geltend gemachten Vorwurfs eines treuwidrigen Verhaltens der Klägerin in Form des "venire contra factum proprium" vor. Denn ein Verhalten, das zu eigenem früherem Verhalten in Widerspruch steht (vgl. [BSGE 65, 272, 277](#) = [SozR 4100 Â§ 78 Nr 8](#) S 36 mwN, welches wiederum einen Vertrauenstatbestand geschaffen hat, aufgrund dessen der Beklagte berechtigterweise davon ausgehen durfte, die Klägerin werde nach Ablauf der Frist in [Â§ 2 Abs. 1 VAerstV](#) geregelten Frist keine Erstattungsanforderungen für zurückliegende Kalenderjahre mehr verlautbaren, ist der Klägerin nicht zur Last zu legen. Auch in dieser Hinsicht fehlt es über das "bloße Nichtstun" hinaus an der Schaffung eines Vertrauenstatbestandes.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 197a Abs. 1 SGG](#), da die Beteiligten nicht zu den in [Â§ 183 SGG](#) genannten Personen gehören. Dem Beklagten waren gemäß [Â§ 154 Abs. 2, 162](#) Verwaltungsgerichtsordnung iVm [Â§ 197a Abs. 1 Halbs 3 SGG](#) die Kosten des ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels aufzuerlegen. Der Beklagte ist als Land von der Zahlung der Gerichtskosten gemäß [Â§ 2 Abs. 1](#) Gerichtskostengesetz befreit.

Gründe für eine Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 16.04.2020

Zuletzt verändert am: 22.12.2024